



Tier im Recht transparent

Mehr Informationen zu Tier im Recht und vielen weiteren Themen rund um die Heimtierhaltung finden Sie im Praxisratgeber «Tier im Recht transparent» der Stiftung für das Tier im Recht (TIR), Schulthess Verlag, 2008.

Auf rund 600 Seiten werden alle wichtigen Rechtsfragen von der Anschaffung eines Heimtieres bis über seinen Tod hinaus sachlich und leicht verständlich beantwortet. Der Ratgeber enthält zudem unzählige Tipps zum richtigen Vorgehen bei Tierproblemen und zur Vermeidung von Konflikten mit Vertragspartnern, Nachbarn und Behörden sowie einen umfassenden Infoteil mit Musterformularen, hilfreichen Adressen und Links.

Für 49.– Franken erhältlich

- im Buchhandel
- bei der TIR unter Tel. 043 443 06 43 oder info@tierimrecht.org
- bei der Qualipet AG, in allen Filialen oder über den Versand www.qualipet.ch Qualipet-Best.-Nr. F21113851



Foto: Jolanda Giger

Der «Sachmangel» beim Hundekauf

Immer wieder kommt es vor, dass ein eben erst gekaufter Hund krank wird oder dass ihm gewisse Eigenschaften fehlen, die der Verkäufer zugesichert hat. In diesen Fällen stehen dem Käufer verschiedene rechtliche Möglichkeiten zur Verfügung.

Text: Andreas Rüttimann und Gieri Bolliger (TIR)

Tiere sind seit 2003 zwar auch aus rechtlicher Sicht keine Sachen mehr,

sie gehören in der Regel aber trotzdem einem Eigentümer. Innerhalb der Grenzen der Rechtsordnung kann er frei über sie verfügen, sie also auch verschenken oder verkaufen. Beim Tierkauf kommen die gewöhnlichen Regeln des Kaufrechts zur Anwendung. Darum können auch Hunde «Mängel» aufweisen, obwohl dieser Begriff im Zusammenhang mit Tieren eher unpassend wirkt. Von einem Mangel spricht man, wenn sich ein Kaufobjekt in einem Zustand befindet, der seinen Wert oder die Tauglichkeit zum vertraglich vorausgesetzten Gebrauch aufhebt oder erheblich vermindert.

Ob eine bestimmte Eigenschaft des Tieres wirklich als Mangel gilt, ist immer von den konkreten Umständen und dem Zweck der Tierhaltung abhängig. Was in einem Fall völlig unproblematisch ist, kann in einer anderen Situation einen Mangel bedeuten. Der Mangel muss für den Käufer derart wesentlich sein, dass er den Kauf in voller Kenntnis der tatsächlichen Sachlage aller Wahr-

scheinlichkeit nach nicht getätigt hätte. Wird ein Hund beispielsweise zu Zuchtzwecken gekauft, stellt es einen erheblichen Mangel dar, wenn er sich als unfruchtbar entpuppt. Bei Hunden, die einzig aus Freude am Tier gehalten werden, ist die Fruchtbarkeit hingegen in der Regel kein entscheidendes Kaufkriterium.

Einen Mangel bedeutet es auch, wenn der Erwerber später feststellt, dass das Tier zum Zeitpunkt des Kaufs bereits ernsthaft krank gewesen ist, da er Anspruch auf ein im normalen Rahmen gesundes Tier hat. Damit der Verkäufer zur Verantwortung gezogen werden kann, muss der Mangel aber natürlich bereits zum Zeitpunkt des Kaufs bestanden haben. Bekommt ein Hund nach der Übernahme beispielsweise wegen Überforderung oder mangelhafter Ernährung gesundheitliche Probleme, muss der Verkäufer hierfür nicht einstehen.

Im Kaufvertrag kann auch festgehalten werden, dass ein Hund über bestimmte Eigenschaften verfügt, so etwa dass er kastriert oder gegen gewisse Krankheiten geimpft ist. Weist das Tier die ausdrücklich zugesicherte Eigenschaft dann nicht auf, liegt ebenfalls ein Mangel vor, und zwar unabhängig davon, ob der Wert des Hundes oder seine Eignung zum vertraglich vorausgesetzten Ge-

EXPERTEN BEANTWORTEN IHRE FRAGEN

In der Rubrik des Schweizer Hunde Magazins «TIR – Der Hund im Recht» beantworten die Expertinnen und Experten der TIR Ihre Rechtsfragen.

Wenn Sie also Fragen zum Thema haben, liebe Leserinnen und Leser, dann schreiben Sie uns an:
leserforum@hundemagazin.ch

brauch dadurch vermindert ist. Um spätere Auseinandersetzungen zu vermeiden, ist dem Käufer zu empfehlen, sich das Vorliegen bestimmter ihm wichtiger Eigenschaften schriftlich bestätigen zu lassen.

Nach der Übergabe sollte der Käufer den Hund sofort auf Auffälligkeiten hin kontrollieren. Entdeckt er hierbei einen erheblichen Mangel, oder dass dem Tier eine zugesicherte Eigenschaft fehlt, muss er dies dem Verkäufer sofort mitteilen. Offensichtliche Mängel, die man bei dieser ersten Prüfung entdecken sollte und nicht beanstandet, gelten als akzeptiert und können später nicht mehr gerügt werden. Der Kauf gilt dann als genehmigt.

Diese Erstprüfung beschränkt sich jedoch auf auffällige Merkmale, die man selber leicht feststellen kann. Anders ist die Rechtslage bei sogenannten versteckten Mängeln. Diese lagen beim Vertragsschluss zwar schon vor, waren bei der ersten Überprüfung aber nicht erkennbar, wie beispielsweise ein Virusbefall oder eine Gelenkarthrose. Versteckte Mängel muss man innerhalb eines Jahres seit der Übergabe des Tieres geltend machen. Später kann man sich höchstens noch dann darauf berufen, wenn die Parteien eine längere «Garantiefrist» vereinbart haben. Auch eine vertragliche Verkürzung der Frist ist übrigens möglich, für den Käufer aber natürlich nicht empfehlenswert. Eine Ausnahme besteht ausserdem für Mängel, die der Verkäufer dem Käufer absichtlich verschwiegen hat. Statt der einjährigen (oder der von den Parteien vereinbarten) gilt dann eine zehnjährige Frist.

In jedem Fall muss der Käufer einen Mangel sofort nach seiner Entdeckung melden. Aus Beweisgründen sollte dies in einem eingeschriebenen Brief und allenfalls sogar zusammen mit einem tierärztlichen Zeugnis geschehen. Ohnehin liegt die Beweislast für den Mangel beim Käufer. Dieser muss nachweisen, dass ein Mangel oder eine bestimmte negative Veranlagung bereits vor dem Kauf bestand und nicht erst spätere Einflüsse den Zustand des Tieres verursacht oder verschlimmert haben. Dieser Nachweis gelingt meist nur innert kurzer Zeit nach dem Kauf und wird mit zunehmendem Abstand zum Verkaufsdatum immer schwieriger.

Weist ein gekaufter Hund einen wesentlichen Mangel auf, kann der Käufer meistens zwischen einer Wandlung und einer Minderung wählen. Unter Minderung versteht man die Reduktion des Kaufpreises. Zurückfordern kann der Käufer die Differenz zwischen dem tatsächlich bezahlten Preis und jenem, den er im Wissen um den Mangel bezahlt hätte. Bei der Wandlung wird der Kaufvertrag rückgängig gemacht. Dies bedeutet, dass der

Hund zurückgegeben und der Kaufpreis inklusive Zinsen zurückerstattet wird. Die Parteien werden finanziell also so gestellt, wie wenn sie nie einen Kauf vereinbart hätten. Der Verkäufer muss zudem auch für die Auslagen aufkommen, die dem Käufer wegen des Mangels entstanden sind. Dies gilt etwa für Tierarzt-, Transport- und Versorgungskosten, aber auch für allfällige Gerichts- und Anwaltskosten. Die Wandlung ist auch dann noch möglich, wenn der Hund aufgrund des Mangels bereits verstorben ist.

Bei lebenden Hunden sollte auf die Rückgabe an den Käufer jedoch eher verzichtet werden, um ein Hin- und Herschieben des Tieres zu vermeiden. Der Käufer sollte sich stets im Klaren darüber sein, dass Hunde Lebewesen sind und keine Maschinen, die reibungslos zu funktionieren haben. Kleinere Mängel können nie ganz ausgeschlossen werden, selbst wenn ein Tier von einem verantwortungsvollen Züchter übernommen wird. Der Käufer sollte diese akzeptieren und den Hund nicht gleich wieder zurückgeben, wenn er nicht zu hundert Prozent seinen Idealvorstellungen entspricht. 🐾

STIFTUNG | FÜR DAS TIER IM RECHT

Die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) setzt sich seit vielen Jahren beharrlich für einen besseren Schutz der Tiere in Recht und Gesellschaft ein. Mit ihrem umfangreichen Dienstleistungsangebot und ihrer rechtspolitischen Grundlagenarbeit hat sich die TIR als Kompetenzzentrum zu Fragen rund um das Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft etabliert. Unter anderem hat sie massgeblich dazu beigetragen, dass Tiere im Schweizer Recht nicht mehr als Sachen gelten oder ihre Würde auf Verfassungs- und Gesetzesebene verankert ist.

Stiftung für das Tier im Recht
Postfach 2371, 8033 Zürich
Tel. 043 443 06 43
www.tierimrecht.org
Spendenkonto (Post): 87-700700-7



Dr. Gieri Bolliger, Rechtsanwalt, Geschäftsleiter TIR.



Andreas Rüttimann, juristischer Mitarbeiter TIR.

EXPERTEN BEANTWORTEN IHRE FRAGEN

Im «TIR – Die Katze im Recht» beantworten die Expertinnen und Experten der TIR Ihre Rechtsfragen. Wenn Sie Fragen zum Thema haben, liebe Leserinnen und Leser, dann schreiben Sie uns an folgende Adresse: leserforum@katzenmagazin.ch